

Kreis Bersenbrück  
Gemarkung Nortrup  
M. 1:1000

Gemeinde Nortrup  
Flur 10 u. 14

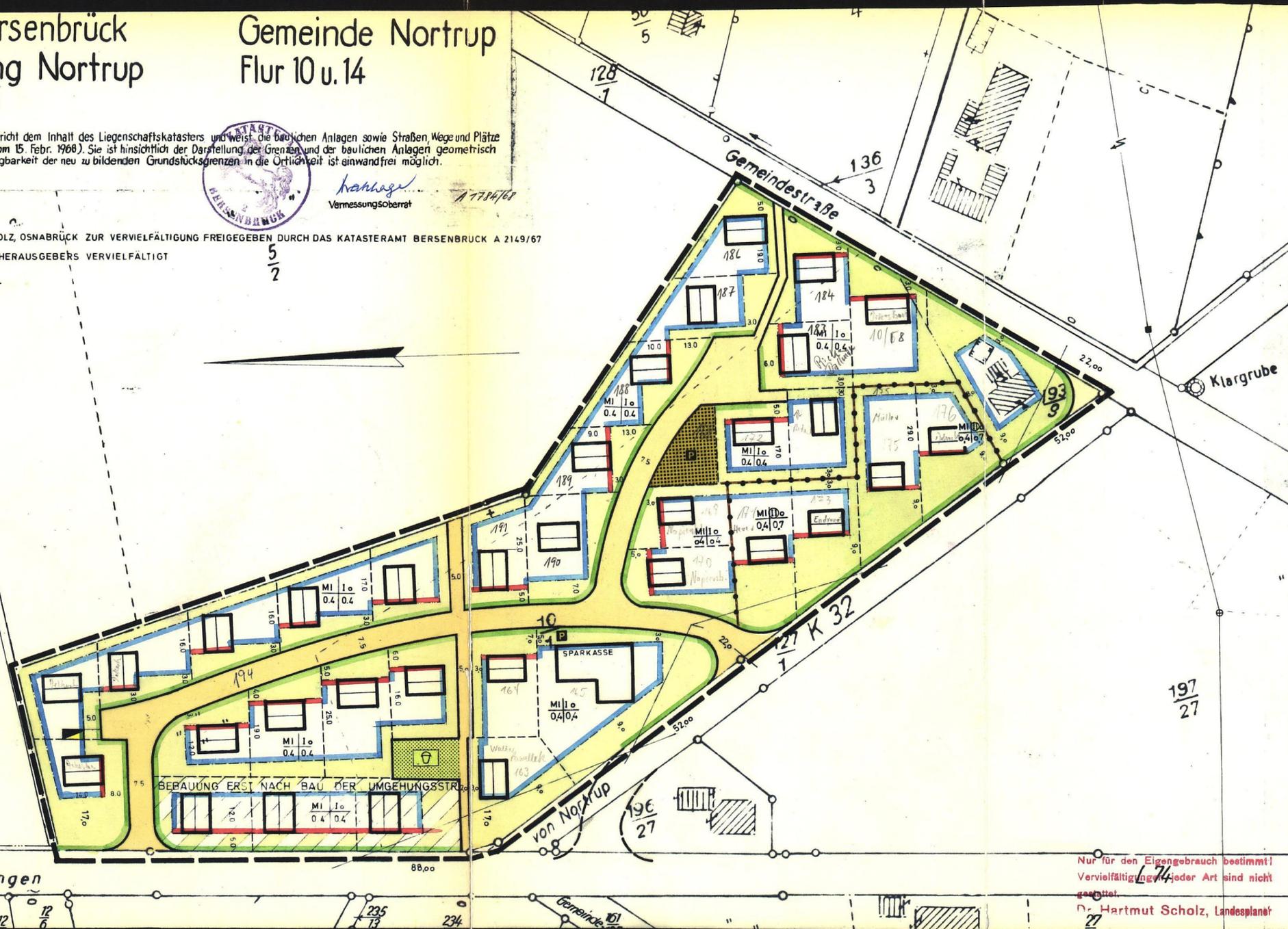
Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15. Febr. 1968). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.  
A 2149/67



Kahlweg  
Vermessungsoberrat  
A 7784/68

DEM ORTSPLANER DR. SCHOLZ, OSNABRÜCK ZUR VERVIELFÄLTIGUNG FREIGEgeben DURCH DAS KATASTERAMT BERSENBRÜCK A 2149/67  
MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS VERVIELFÄLTIGT

5/2



Nur für den Eigengebrauch bestimmt!  
Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.  
Dr. Hartmut Scholz, Landesplaner

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
- 0.4 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.4 0.7 GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
- BAUMASSENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

GEMEINBEDARFSFLÄCHE

VERKEHRSLÄCHE

- STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGE

- VERSORGUNGSLÄCHE
- TRAFU

GRÜNFLÄCHE

- GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- MIT GEF. FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- PRIVATE FREIFLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

NIVELLEMENT

BEBAUUNGSPLAN NR. 8 „SÜDLICH DES INDUSTRIEGEBIETES“

GEMEINDE NORTRUP

LANDKREIS BERSENBRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE NORTRUP HAT IN SEINER SITZUNG AM 14. 3. 1968 GEMÄSS § 2 ABS. 1 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN

BÜRGERMEISTER

NORTRUP, DEN 15. 3. 1968  
RATSMITGLIED

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 25. 3. 1968 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIORT 1

Ortsplaner

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 1. 2. BIS 1. 3. 1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NORTRUP, DEN 10. 3. 1969  
BÜRGERMEISTER  
Gemeindedirektor

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 31. 3. 1969 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE NORTRUP ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

NORTRUP, DEN 2. 4. 1969  
RATSMITGLIED

ANERKANNT:

Bersenbrück, den 17. April 1969  
Landkreis Bersenbrück  
Der Oberkreisdirektor  
mit Verfügung vom 19. JUNI 1969  
genehmigt worden.  
Osnabrück, den 19. JUNI 1969  
Regierungspräsident  
i. A. *[Signature]*  
Landesdirektor

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 19. JUNI 1969 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 12. 7. 1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BÜRGERMEISTER

NORTRUP, DEN 15. 8. 1969  
RATSMITGLIED  
Gemeindedirektor

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 9. 7. 1969

NORTRUP, DEN 18. 7. 1969  
BÜRGERMEISTER  
Gemeindedirektor